

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhagen

Die Gemeinde Schönhagen erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen vom 1. September 2008 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen am 21. August 2008 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhagen vom 6. Oktober 1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schönhagen, 1. September 2008

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	<i>Nutzung, Benutzung/Leistung</i>	<i>Gebühr EUR</i>
1.0	<i>Nutzung der Trauerhalle</i> (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	
1.1.	für Trauerfeiern	20,00
1.2.	bei stiller Beisetzung (ohne Trauerfeier)	20,00

2.0	<i>Nutzungsgebühr</i> Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht	
2.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Reihengrabstätten	80,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden 10. Lebensjahr in Reihengrabstätten	130,00
2.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
2.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	125,00
2.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) Friedhofs-satzung	70,00
2.2.3.	je Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	125,00

3.0	<i>Bestattungsgebühr</i> Erdaushub, Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes	
3.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
3.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Reihengrabstätten	150,00
3.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden 10. Lebensjahr in Reihengrabstätten	200,00
3.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
3.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	100,00
3.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) Friedhofs-satzung	100,00
3.2.3.	je Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	100,00

4.0	Grabräumungen Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 22)	
4.1.	Erdbestattungen Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
4.1.1.	Reihengrabstätte, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	100,00
4.1.2.	Reihengrabstätte, ab vollendetem 10. Lebensjahr	150,00
4.1.3.	Doppelgrabstätte	200,00
4.2.	Urnengrabstätten	
4.2.1.	Urnenreihengrabstätte	100,00

5.0	Jährliche Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Wasser, Energie, ...)	
	je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	15,00
	je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)	15,00
	je Doppelgrabstätte	20,00
	je Urnenreihengrabstätte	15,00

6.0	Zuschläge Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1. und 2. dieses Verzeichnisses	50 %
------------	--	------

Schönhagen, 1. September 2008

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)